



Aktz.:

Antwort zur Anfrage Nr. 0499/2015 der SPD-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Altstadt betr. Fortsetzung Grabungen evangelische Johanniskirche (SPD)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Die Stadt Mainz bietet die Möglichkeit, die bereits jetzt vorbildliche Öffentlichkeitsarbeit der evangelischen Johanniskirchengemeinde zu unterstützen, indem Grabungsergebnisse auch auf der städtischen Website www.mainz.de stets aktuell zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus ist ein größerer Beitrag in einer der nächsten Ausgaben des MainzMagazins (Gästemagazin der Stadt) geplant. Die evangelische Johanniskirchengemeinde wird diesbezüglich vom Hauptamt, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll kontaktiert werden.

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau lässt derzeit von einem Fachbüro eine Studie erarbeiten, die sowohl die Bedürfnisse der Kirchengemeinde als auch eine angemessene Präsentation der Ausgrabungsbefunde vorsehen soll.

Zwischen der Kirchengemeinde und dem Stadtplanungsamt gab es bereits in der Vergangenheit Kontakte mit dem Ziel, die Eingangssituation zur Johanniskirche unter Einbeziehung des Straßenraumes gestalterisch aufzuwerten. Die Überlegungen wurden dann zurückgestellt, um zunächst die Entwicklung ECE abzuwarten und den Einsatz von Fördermitteln zu klären.

Mit Mitteln des Förderprogramms "Aktive Stadt- und Ortszentren" wird derzeit das Integrierte Entwicklungskonzept Innenstadt erstellt. Dort wurde im Handlungsfeld "Stärkung der Einkaufsinnenstadt" die "Gestalterische Aufwertung (Platzgestaltung) des Umfeldes der Kirche St. Johannis" als Teilprojekt "E 2" aufgenommen. Damit wurde zunächst einmal die Grundlage für den Einsatz von Fördermitteln geschaffen. Im Rahmen der Platzgestaltung kann durchaus Bezug auf die neuen Grabungserkenntnisse genommen werden.

Die evangelische Johanniskirche ist Mitglied der Evangelischen Gesamtgemeinde Mainz. Sämtliche Maßnahmen in diesem Kirchengebäude fallen aus denkmalschutzrechtlicher Sicht gemäß § 23 Abs. 2 DSchG in die Zuständigkeit der kirchlichen Denkmalpflege, die von der Evangelischen Kirche Hessen-Nassau ausgeübt wird. Die Maßnahme nach § 13 Abs. 1 und 4 Satz 1 DSchG führen die Kirchen in den Kulturdenkmälern im Benehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde und der Denkmalfachbehörde durch. Es ist davon auszugehen, dass wie bei den vorangegangenen Maßnahmen eine enge fachliche Abstimmung zwischen der staatlichen und der kirchlichen Denkmalpflege stattfinden wird.

Mainz, 29. April 2015

gez. Marianne Grosse
Marianne Grosse
Beigeordnete